

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Post Sportvereins Solingen e.V. („Post SV“)- Stand: 01.06.2010-

1. Allgemeines

1.1

Für den Vertragsschluss und alle Leistungen des Post SV gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für etwaig nachfolgend abgeschlossene Verträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.2

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung und die Änderung des Schriftformerfordernisses.

2. Anmeldung

2.1

Durch den Zugang des ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars zum Fußballcamp des Post SV und dem Zahlungseingang ist der Teilnehmer zur Teilnahme an dem Fußballcamp berechtigt.

2.3

Der Post SV behält sich aufgrund der begrenzten Teilnehmerkapazitäten vor, einzelne Anmeldungen zurückzuweisen.

2.4

Wird die Mindestanzahl von 20 Teilnehmern nicht erreicht, behält sich der Post SV vor, das Fußballcamp nicht durchzuführen. Die bereits entrichteten Anmelde- und Teilnahmegebühren werden vollständig zurückerstattet.

3. Teilnahmegebühren und Zahlungsbedingungen

3.1

Es gelten jeweils die im Anmeldeformular genannten Anmelde- und Teilnahmegebühren.

3.2

Bei schriftlichem Rücktritt von der Teilnahme des Fußballcamps werden bis 10 Tage vor Beginn 50 % des Teilnahmebetrages fällig.

4. Haftung auf Schadensersatz

4.1

Der Post SV haftet nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verletzungen und Erkrankungen sowie eventuelle Folgeschäden sind durch die private Kranken- und Unfallversicherung der Erziehungsberechtigten direkt abzusichern.

5. Höhere Gewalt

5.1

Unvorhergesehene, außergewöhnliche, durch den Post SV nicht zu vertretende Ereignisse wie Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleich ob diese

Ereignisse beim Post SV oder etwaigen Vorlieferanten auftreten, befreien den Post SV aus dem jeweiligen Vertrag;
Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die Durchführung des Fußballcamps nachträglich unmöglich oder unzumutbar, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Sonstiges

6.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine Regelung zu finden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

6.2

Der Post SV ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung des Fußballcamps erstellte Fotos der Teilnehmer zu eigenen Werbezwecken zu verwenden. Der gesetzliche Vertreter des Teilnehmers erteilt im Namen des Teilnehmers die erforderliche Einwilligung hierzu.